

Kontrolliertes Flämmen der Rebböschungen im Breisgau, Kaiserstuhl und Tuniberg im Winter 2016/2017

Im kommenden Winter 2016/2017 darf wieder das kontrollierte Abflämmen zur Böschungspflege eingesetzt werden. Auf dieses Vorgehen hat man sich im „Arbeitskreis Böschungspflege“ am Runden Tisch zwischen Weinbau und Naturschutz erneut geeinigt. Die rechtliche Genehmigung für den Feuereinsatz erfolgt wieder im Rahmen einer Allgemeinverfügung, die vom Regierungspräsidium Freiburg für die betroffenen Ortschaften erlassen wurde. In dieser Allgemeinverfügung sind die zu beachtenden Regeln und der Geltungsbereich detailliert aufgeführt.

Zusammenfassend sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist in Karten gekennzeichnet, die bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen eingesehen werden können.
- Für das kontrollierte Abbrennen ist der Nutzungsberechtigte (Eigentümer oder Pächter) der Flächen verantwortlich. Das Abbrennen darf nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Lizenz für den Feuereinsatz sind.
- Zu Naturschutzgebieten, klassifizierten Straßen, Wald und Gebäuden ist ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.
- In Abbildung 1 sind die wichtigsten Regeln für die Umsetzung des Flämmens zusammengefasst:

Die 5 wichtigsten Regeln für den Feuereinsatz (Abbildung 1):

Feuereinsatz ist auf **Südböschungen** (von Ost über Süd bis West) bei möglichst trocken-kalter Witterung von **Dezember bis Ende Februar** erlaubt.

Ein Feuereinsatz auf **Nordböschungen** (von West über Nord bis Ost) darf **bis Mitte März** stattfinden.

Um ein räumliches Mosaik zu erreichen, ist ein **maximal 40m langer Brandabschnitt** erlaubt, der an gleichgroße ungebrannte Bereiche angrenzt.

Eine Fläche darf nur **jeden zweiten Winter** gebrannt werden und es muss ein **schriftliches Protokoll** darüber geführt werden.

Richtiges Flämmen erfolgt **hangaufwärts** oder mit dem Wind quer zum Hang, nachdem zuvor oben und seitlich **Brandschutzstreifen** angelegt wurden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gültigen Regeln einzuhalten sind! In den letzten Jahren kam es immer wieder zur Häufung von Regelübertreten, die den Fortbestand der Allgemeinverfügung gefährden. Deswegen werden in diesem Winter Vertreter der Winzerschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes gemeinsam stichprobenhaft die Regeleinhalten überprüfen, um die leider immer noch zu

häufig vorkommenden Fehlflämmungen weiter zu verringern. Grundstücksbewirtschafter werden direkt auf grobe Verfehlungen angesprochen.

Ökologische Gründe für ein kontrolliertes Brennen

Normalerweise ist deutschlandweit das flächige Abbrennen der Vegetation durch unsere Naturschutzgesetzgebung verboten. Für die großen Weinbergböschungen in den Weinbaugebieten des Kaiserstuhls, Tunibergs und des Breisgaus erteilten die zuständigen Naturschutzbehörden unter besonderen Auflagen eine Befreiung von diesem Verbot. Die für die Ausnahmegenehmigung geltenden Regeln wurden am Runden Tisch „Arbeitskreis Böschungspflege“ im Konsens erarbeitet.

Grundlage dieses Vorgehens ist das gemeinsame Wissen darüber, dass vor allem die offenen, sonnenexponierten Böschungsbereiche landschaftsökologisch und weinbaulich von großer Bedeutung sind und dass der Feueinsatz unter Beachtung gewisser Rahmenbedingungen neben den anderen gängigen Pflegeverfahren wie Mulchen, Gehölzrückschnitt und Mähen einen naturverträglichen Beitrag zu deren Erhaltung leistet.

Mit dem Beginn der versuchsweisen Ausnahmegenehmigung vor einigen Jahren wurde ebenfalls ein sehr breit angelegtes ökologisches Gutachten an ein renommiertes, externes Fachbüro in Auftrag gegeben. Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass ein naturverträglicher Feueinsatz im Wesentlichen davon abhängt, dass keine zu langen Böschungsabschnitte und nicht jedes Jahr die selben Flächen gebrannt werden. So wird ein räumliches und zeitliches Mosaik von Brand- und Nichtbrandflächen geschaffen, das genügend Rückzugs- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten bereithält, um vom Feuer betroffenen Kleinlebewesen in ihrer Gesamtheit gute Überlebensbedingungen zu gewähren. Dies ist der zentrale Aspekt für einen naturschutzfachlich verträglichen Feueinsatz. Bei welchen Außentemperaturen dieser erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt im Vorfrühling gebrannt werden darf, ist aus rein landschaftsökologischen Gesichtspunkten nicht so bedeutend, solange das kleinräumige Brandflächenmosaik besteht.

So wären rein theoretisch weitere Vereinfachungen in Bezug auf den Brandzeitraum aus naturschutzfachlichen Aspekten durchaus zu überdenken. Ob dieser Punkt jedoch jemals ernsthaft am Runden Tisch diskutiert werden kann, hängt maßgeblich von der Disziplin bei der Regeleinhaltung durch die Winzerschaft selbst ab. **Deshalb appellieren alle am Runden Tisch Böschungspflege vertretenen Institutionen an die Winzer, die geltenden Regeln des kontrollierten Feueinsatzes gewissenhaft einzuhalten.**

Kontaktadresse für weitere Informationen zum Thema Böschungspflege:

Landschaftserhaltungsverband Landkreis Emmendingen e.V.

c/o Landratsamt Emmendingen

Tel: 07641/451-9183

e-mail: h.page@landkreis-emmendingen.de

Homepage: www.landkreis-emmendingen.de dort unter: Landratsamt,

Landschaftserhaltungsverband – Hier finden Sie weitere Informationen zu dem Thema, z.B.

Muster für die Brandprotokolle.

Landschaftserhaltungsverband Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

c/o Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Tel: 0761/2187-5890

e-mail: reinhold.treiber@lkbh.de